

genehmigte, am 17. Mai 1973 durch Aushang in der Universität bekanntgemachte sowie am 18. Mai 1973 in Kraft getretene Diplomprüfungsordnung für Studierende der Biologie an der Universität Regensburg außer Kraft.

Diese Diplom-Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 23. Juli 1974 und am 30. September 1974 beschlossen und mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. September 1974 Nr. I/15 - 6/128 602 genehmigt. Sie wurde am 30. September 1974 durch Aushang am Schwarzen Brett der Naturwissenschaftlichen Fakultät bekanntgemacht.

Bekanntgemacht am: 30. September 1974

Inkraftgetreten am: 1. Oktober 1974

KMBI II 1975 S. 223

### Diplomprüfungsordnung für Studierende der Chemie an der Universität Regensburg

Wortlaut der am 16. Juli 1974 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und am 30. September 1974 vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg beschlossenen, mit KMS vom 13. September 1974 ausgefertigten, am 30. September 1974 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten und am 1. Oktober 1974 in Kraft getretenen Satzung:

#### A) Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Chemie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat auf dem Gebiet der Chemie gründliche Fachkenntnisse besitzt und die Fähigkeit hat, auf diesem Gebiet nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

##### § 2

##### Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Chemie-Pharmazie der Universität Regensburg den akademischen Grad „Diplom-Chemiker“ (in abgekürzter Schreibweise „Dipl.-Chem.“).

##### § 3

##### Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Diplom-Vorprüfung und eine Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung in Experimentalphysik kann gesondert und frühestens nach dem Vorlesungsende des 2. Semesters abgelegt werden. Die Diplom-Vorprüfung in den chemischen Fächern sowie die ungeteilte Diplom-Vorprüfung können frühestens nach dem Vorlesungsende des 4. Semesters abgelegt werden. Die mündliche Diplom-Hauptprüfung soll am Ende des 8. Semesters, sie kann jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach bestandener Diplom-Vorprüfung abgelegt werden.

(3) Hat ein Kandidat sich zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters gemeldet, so gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

Hat ein Kandidat sich zur Diplom-Hauptprüfung nicht innerhalb von 5 Semestern nach abgelegter Diplom-Vorprüfung gemeldet, so gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

(4) In begründeten Fällen (bei längerer Krankheit des Kandidaten oder aus anderen zwingenden Gründen) kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von Absatz 3 für die Diplom-Vorprüfung bis zu höchstens 2 Semestern, für die Diplom-Hauptprüfung bis zu höchstens 4 Semestern zulassen.

#### § 4

#### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der gesamten Diplomprüfung (Diplom-Vorprüfung, Diplom-Hauptprüfung) und die durch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Ausschuß ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Er besteht aus 5 Professoren und einem Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter, der zur Mitwirkung an den Prüfungen berechtigt ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Vertreter der genannten 2 Gruppen auf 3 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beantragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beim Fachbereichsrat die Nachwahl.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuß wählt aus den ihm angehörigen Professoren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie-Pharmazie regelmäßig über Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.

(6) Der Prüfungsausschuß kann in widerruflicher Weise die laufende Verwaltung dem Prüfungsausschußvorsitzenden übertragen. Dies gilt insbesondere für

1. Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer aus den vom Prüfungsausschuß aufgestellten Listen,
2. Die Festsetzung der Prüfungstermine,
3. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung,
4. Die Einladung zu den Prüfungen,
5. Die Namen der Prüfer und Beisitzer sowie die Prüfungstermine sind zu Beginn eines jeden Studienjahres durch Anschlag bekanntzugeben.

(7) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann beantragen, die Übertragung der Verwaltungsaufgaben in Abs. (6) Ziff. 1—5 an den Ausschußvorsitzenden ganz oder teilweise rückgängig zu machen. Diesbezügliche Anträge müssen innerhalb von 14 Tagen zum Gegenstand einer Sitzung des Prüfungsausschusses gemacht werden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(9) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses kann an der Beratung und Abstimmung des Ausschusses nicht mitwirken, wenn sie seinen Ehegatten oder früheren Ehegatten, seinen Verlobten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, eine Person, über die ihm das Sorgerecht zusteht, oder eine Person betrifft, zu der es nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn sie ihn selbst, seinen Ehegatten oder früheren Ehegatten, seinen Verlobten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, eine Person, über die ihm das Sorgerecht zusteht, eine Person, zu der es nahe wirtschaftliche Beziehungen oder eine Person betrifft, zu der es in einer engen persönlichen Beziehung steht; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(10) Ob die Voraussetzungen nach (9) vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß ohne Mitwirkung des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht.

(11) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt den Prüfungskommissionen. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission

(2) Zum Prüfer können alle Professoren des jeweiligen Prüfungsfaches bestellt werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten entsprechend § 10 (1) die Termine der Prüfung und die Namen der Prüfer spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden. Der Kandidat kann dem Prüfungsausschuß mitteilen, bei welchem Prüfer (gemäß § 4 (6), 1. er geprüft werden möchte. Der Prüfungsausschuß ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

(4) An den mündlichen Prüfungen nimmt ein Beisitzer als Protokollführer teil. Der Beisitzer muß für die Diplom-Hauptprüfung die Diplomarbeit im Prüfungsfach und für die Diplom-Hauptprüfung die Dissertation im Prüfungsfach abgeschlossen haben.

(5) Das Protokoll jeder Prüfung enthält den Termin der Prüfung, die Teilnehmer und die geprüften Gegenstände. Nach der Prüfung wird die Note eingetragen. Anschließend wird das Protokoll von Prüfer und Beisitzer unterschrieben und dem Prüfungsausschuß zugeleitet.

(6) Für die Mitwirkung in der Prüfungskommission bei persönlicher Beteiligung gilt § 4, Abs. 9, 10 entsprechend.

(7) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Prüfung hat die Ungültigkeit der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 6

Erläuterung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Prüfungsnoten sind auf Wunsch des Kandidaten diesem gegenüber zu erläutern. Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, ist ihm mitzuteilen, in welchen Bereichen seine Leistungen unzureichend waren.

(2) Nach abgeschlossener Prüfung ist dem Kandidaten auf dessen Antrag Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.

§ 7

Öffentlichkeit der Prüfungen

Bei Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

**B) Spezielle Bestimmungen**

**1. Diplom-Vorprüfung**

§ 8

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Experimentalphysik oder den chemischen Fächern ist spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und bei der mit der Geschäftsführung beauftragten Stelle der Universität einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in Experimentalphysik sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
2. der Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife,

3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch,
4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden in der Studienordnung für das Grundstudium angeführten Veranstaltungen:
  - 1 Praktikum in Allgemeiner Chemie (1. Sem.) mit Seminar  
Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie I
  - 1 Praktikum in Allgemeiner Chemie (2. Sem.) mit Seminar  
Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie II
  - 1 Praktikum in Physik I  
Übungen zur Vorlesung Physik I  
Übungen zur Vorlesung Physik II  
Übungen zur Vorlesung Mathematik I  
Übungen zur Vorlesung Mathematik II
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung in Chemie nicht bestanden hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung in den chemischen Fächern sind beizufügen:

1. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch,
2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden in der Studienordnung für das Grundstudium angeführten Veranstaltungen:
  - 1 Praktikum in Anorganischer Chemie mit Seminar,
  - 1 Praktikum in Organischer Chemie mit Seminar
  - 1 Praktikum in Phys. Chemie (dreiteilig) mit zugehörigen Seminaren  
Übungen zur Vorlesung Phys. Chemie I  
Übungen zur Vorlesung Phys. Chemie II  
Übungen zur Vorlesung Phys. Chemie III

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) und (3) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Sämtliche dem Antrag auf Zulassung beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Urschriften von Studienbüchern gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen werden zurückgegeben, sofern der Kandidat Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

#### § 9

##### Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (3) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz ge-

billigten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Voraussetzung dazu ist, daß ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird und daß dieses dem angestrebten Studium vergleichbar und für das angestrebte Studium förderlich ist.

(5) An Fachhochschulen erbrachte Studienleistungen und Studienzeiten werden auf Antrag angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gem. Art. 71 Abs. 4 1. S. BayHSchG erlassenen Rechtsverordnung entsprechen.

#### § 10

##### Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Kandidaten unter gleichzeitiger Angabe der Termine für die mündliche Diplom-Vorprüfung und der Namen der Prüfer mindestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin bekanntgegeben. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters. Vor einer Ablehnung ist der Kandidat zu hören. Eine eventuelle Ablehnung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß § 9 unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung in § 8 Abs. (2) Ziff. 4 und Abs. (3) Ziff. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

#### § 11

##### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen, methodischen und systematischen Grundkenntnisse in Chemie und Physik erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Sie baut auf den Studieninhalt der ihr zugrunde liegenden Studienabschnitte auf.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt mündlich. Prüfungsfächer sind:

Experimentalphysik  
Anorganische Chemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie

(3) Jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen; die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten.

(4) Die Prüfungen in den chemischen Fächern sind innerhalb von 2 Wochen abzulegen. Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.

§ 12

Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- Note 1 „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung;
- Note 2 „gut“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung;
- Note 3 „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Note 4 „ausreichend“ = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- Note 5 „nicht ausreichend“ = eine an erheblichen Mängeln leidende nicht mehr brauchbare Leistung.

Die Noten können durch Zusatz von „+“ bzw. „-“ um jeweils 0,3 nach oben oder unten differenziert werden.

(2) Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Prüfungskandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer mitgeteilt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in sämtlichen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung errechnet sich zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Zu einem Drittel wird der Durchschnitt aller bis zur Diplom-Vorprüfung in den einzelnen Prüfungsfächern gem. der Studienordnung geforderten benoteten Übungs-, Praktikums- und Seminarscheine berücksichtigt. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

(5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, die in anderen Fachbereichen der Universität Regensburg erbracht werden, gilt § 12 (1) und (3) entsprechend.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt unbeschadet der Regelung nach § 3 Abs. (3) auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, der die Durchführung der Prüfung gefährdet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann auf Antrag des Kandidaten jeweils in dem Fach, in dem sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden.

Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens 2 Monate, sie muß spätestens 6 Monate nach dem Ende der ersten Prüfung abgehalten werden; in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei länger dauernder Krankheit oder anderen vom Kandidaten nicht zu vertretenden dringenden Gründen, kann der Prüfungsausschuß die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung so weit verlängern, daß sie spätestens innerhalb eines weiteren Studienjahres abgelegt werden kann. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Wiederholungsprüfungen können nur an der Universität Regensburg abgelegt werden. An anderen Hochschulen nicht bestandene Diplom-Vorprüfungen können an der Universität Regensburg nicht wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen finden zu den üblichen Prüfungsterminen statt.

(4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamt-

note enthält. Im Zeugnis ist darauf hinzuweisen, daß in der Prüfungsgesamtnote zu einem Drittel der Durchschnitt aller bis zur Diplom-Vorprüfung in den einzelnen Prüfungsfächern gemäß der Studienordnung geforderten benoteten Übungs-, Praktikums- und Seminarscheine berücksichtigt ist. Der Durchschnitt dieser Noten ist anzugeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Tag des Bestehens der Prüfung wird der letzte Tag der mündlichen Prüfung eingetragen.

(2) Ist die Vorprüfung in einem Fach oder in mehreren Fächern nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber innerhalb 14 Tagen einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Hauptprüfung

### § 16

#### Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und bei der mit der Geschäftsführung beauftragten Stelle der Universität einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungswegs
2. der Nachweis gemäß § 8 Abs. (2) Ziff. 2, soweit er nicht bereits zur Diplom-Vorprüfung erbracht worden ist.
3. der Nachweis über eine an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung Chemie bestandenen Diplom-Vorprüfung
4. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch
5. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden in der Studienordnung für das vertiefte Studium angeführten Veranstaltungen:
  - 1 Praktikum in Phys. Chemie mit Seminar  
Übungen zur Vorlesung Phys. Chemie IV  
Übungen zur Vorlesung Phys. Chemie V  
Übungen zur Vorlesung Phys. Chemie VI  
Übungen zur Vorlesung Theor. Chemie  
Übungen zur Elektronischen Datenverarbeitung
  - 1 Praktikum in Anorganischer Chemie mit Seminar
  - 1 Praktikum in Organischer Chemie mit Seminar
  - 1 Pflicht-Wahlfach
  - 1 Praktikum in einem der Schwerpunktfächer mit Seminar

Bei Kürzungen des Anorganischen oder Organischen Praktikums zugunsten einer Vertiefung in Physikalischer, Theoretischer Chemie oder einem

pflichtwahlfach muß ein zusätzlicher Schein in einem dieser Fächer vorgelegt werden.

(3) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten §§ 8 und 10 entsprechend.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß § 16 unvollständig sind oder
- b) die für die Zulassung in § 16 Abs. (2) Ziff. 5 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

### § 17

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Chemie bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gilt § 9 entsprechend.

### § 18

#### Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

1. einer mündlichen Prüfung
2. einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit), die im Anschluß an die mündliche Prüfung anzufertigen ist.

Sie baut auf den Studieninhalten der ihr zugrunde liegenden Studienabschnitte auf.

### § 19

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat aufgrund entsprechender Fachkenntnisse in der Lage ist, chemische Probleme selbständig zu durchdenken und in verständlicher Form zu erörtern.

(2) Die drei Prüfungsfächer der mündlichen Diplom-Hauptprüfung sind:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische und Theoretische Chemie

(3) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach 45 Minuten. Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer mitgeteilt.

(4) Die mündliche Prüfung soll in der Regel innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.

§ 20

Bewertung der Leistungen in der mündlichen Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der mündlichen Diplom-Hauptprüfung gilt § 12 Abs. (1) entsprechend.

(2) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in sämtlichen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie einschließlich der Grenzgebiete experimentell oder theoretisch zu bearbeiten und seinen Gedankengang verständlich darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Kandidat die mündliche Diplom-Hauptprüfung endgültig bestanden hat. Der Kandidat kann den Betreuer der Diplomarbeit im Rahmen von § 21 Abs. (3) frei wählen. Der Prüfungsausschuß ist an diese Wahl nicht gebunden. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der mündlichen Diplom-Hauptprüfung gestellt.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem im Chemischen Institut tätigen Professor ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit kann bei Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von Professoren anderer naturw. Fachbereiche und Institute der Universität Regensburg ausgegeben und betreut werden. Über die Ausgabe des Themas ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen.

Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Professor des Chemischen Instituts der Universität Regensburg betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema seiner Diplomarbeit erhält.

(5) Die Zeit vor der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 9 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Aufgabenstellers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen um maximal 3 Monate verlängern. Zeiten, in denen lt. amtsärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, werden auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist innerhalb der in § 21 Abs. (5) genannten Frist in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Professor, der die Arbeit ausgegeben hat, sowie von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter, der zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG befugt ist, zu beurteilen.

(3) Wird die Diplomarbeit von den Gutachtern nicht übereinstimmend bewertet, so entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

(4) Für die Bewertung der Diplomarbeit werden die in § 12 Abs. (1) aufgeführten Noten verwendet. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung § 12 Abs. (5) zählt die Note der Diplomarbeit wie jede Fachnote der einzelnen Prüfungsfächer einfach.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplom-Hauptprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote für die Diplom-Hauptprüfung nicht mit einbezogen.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 13 gilt für die Diplom-Hauptprüfung entsprechend.

§ 25

Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. § 14 Abs. (2) und (3) bzw. § 21 Abs. (3) bis (6), § 22 und die übrigen Bestimmungen für die Diplom-Hauptprüfung gelten für die Wiederholung entsprechend.

(2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn der Kandidat mindestens in einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat. Abs. (2) Satz 1 gilt entsprechend. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 26  
Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Abs. (1) und (2) gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben wird.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27  
Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Fachbereichssprecher des Fachbereichs Chemie und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 28  
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29  
Aberkennung des Diplomgrades

Der Entzug des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30  
Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft. § 3 Abs. 3 Satz 2 ist nur auf die Studierenden anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplom-Hauptprüfung ablegen.

Prüfungen, die bereits begonnen haben, werden noch nach der Prüfungsordnung vom 12. Dezember 1973 abgeschlossen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 28. November 1973 beschlossene, mit KMS vom 7. November 1973 Nr. I/15 - 6/125 522 genehmigte, am 12. Dezember 1973 durch Aushang in der Universität bekanntgemachte sowie am 13. Dezember 1973 in Kraft getretene Diplomprüfungsordnung für Studierende der Chemie an der Universität Regensburg ortsüblich bekanntgemacht am 30. September 1974 außer Kraft.

KMBI II 1975 S. 236

**Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg**

Wortlaut der am 15. Mai 1974 von der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg beschlossenen, mit KMS vom 16. September 1974 Nr. I/15 - 6/135 399 genehmigten, am 14. Oktober 1974 ausgefertigten, am 14. Oktober 1974 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten und am 15. Oktober 1974 in Kraft getretenen Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg vom 14. Januar 1970, genehmigt mit KMS vom 12. März 1970 Nr. I/11 - 6/13 984; geändert durch Satzung vom 30. Mai 1974, genehmigt mit KMS vom 4. September 1973 Nr. I/15 - 6/53 944

wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III Ziff. 1 zur Anlage 3 wird als folgender neuer Absatz 6 angefügt:

(6) Wenn das Gebiet der Dissertation die Didaktik der Mathematik ist, so wird in Abweichung von Absatz (3) und (5) als verwandtes Fach nur Mathematik zugelassen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung\*) in Kraft.

\*) Durch öffentlichen Aushang ortsüblich bekanntgemacht am 14. Oktober 1974.

KMBI II 1975 S. 249